

Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Mag. A. B., 0000 X., S-Str., vertreten durch Geyer & Geyer Wirtschaftstreuhand GmbH, 2130 Mistelbach, Liechtensteinstraße 6, vom 12. Jänner 2006 gegen den Bescheid des Finanzamtes Gänserndorf Mistelbach vom 5. Jänner 2006 betreffend Einkommensteuer 2003 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Die angefochtenen Bescheide bleiben unverändert.

Entscheidungsgründe

Der Bw. bezog in den Jahren 2002 bis 2005 von der K Ö AG bzw. der K L S folgende Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit:

Jahr	Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit Inland in €	Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit Ausland in €
2002	1.288,45	44.221,21
2003	59.977,17	
2004	67.685,25	
2005	74.144,12	

Im Jahr 2003 machte der Bw. ua. Werbungskosten unter dem **Titel „Vorbereitung von Besprechungen mit Vorgesetzten betreffend die Reorganisation des Rechnungswesens bei der K AG“** iHv € 2.250,00 geltend, weiters noch Differenzwerbungskosten iHv € 57,59, zusammen somit € 2.307,59.

Im **Einkommensteuerbescheid vom 7. Feber 2005** veranlagte das Finanzamt erklärungsgemäß.

Im gemäß § 295 BAO berichtigten Einkommensteuerbescheid vom 24. Feber 2005 setzte das Finanzamt die Einkünfte aus Gewerbebetrieb einer geänderten Mitteilung folgend in gegenüber dem Erstbescheid abweichender Höhe fest.

In der **Vorhaltsbeantwortung vom 7. Dezember 2005** legte der Bw. eine Bestätigung des Dienstgebers über Differenzwerbungskosten iHv € 57,59 für Dienstreisen bei. Weiters gab er bekannt, professionelles Coaching für Besprechungen mit Vorgesetzten zur Durchsetzung eines konkreten Projektes, nämlich dem Auf- und Umbau der Organisation des Rechnungswesens der K Ö AG in Anspruch genommen zu haben. Laut **Honorarnote vom 28. Oktober 2003** der M. C. O.. M., Managementberatung, Managementcoaching, über € 2.250,00 hatte der Bw. im Zeitraum vom 8. Juli 2003 bis 28. Oktober 2003 10 Coaching-Stunden bezahlt.

Am **5. Jänner 2006** hob das Finanzamt mit **Bescheid gemäß § 299 BAO den Einkommensteuerbescheid für 2003 vom 24. Feber 2005** auf und erließ einen „neuen“ **Einkommensteuerbescheid für 2003**, in dem es nur den Werbungskostenpauschbetrag von € 132,00, nicht mehr aber die Aufwendungen für die Coaching-Stunden in Ansatz brachte. Aufwendungen für Bildungsmaßnahmen sowie Seminare, die auch bei nicht berufstätigen Personen von allgemeinem Interesse sind oder die grundsätzlich der privaten Lebensführung dienen, wie zB Persönlichkeitsentwicklung, könnten nicht als Werbungskosten anerkannt werden, und zwar auch dann nicht, wenn derartige Kenntnisse für die ausgeübte Tätigkeit verwendet werden könnten oder von Nutzen seien.

In der gegen beide Bescheide erhobenen **Berufung** forderte der Bw. ihre Aufhebung. Die Coaching-Stunden seien ausschließlich beruflich bedingte Aufwendungen. In diesen Stunden werde der Leistungsempfänger gezielt auf ein Projekt vorbereitet. Die für die Qualifikation als Werbungskosten erforderliche „berufliche Veranlassung“ sei gegeben, denn die Aufwendungen

- würden objektiv im Zusammenhang mit einer nichtselbständigen Tätigkeit stehen und
- subjektiv zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen geleistet oder ihn unfreiwillig treffen, und
- nicht unter das Abzugsverbot fallen.

Zur Aufforderung des Finanzamtes, das Thema bzw. den Inhalt der Coaching-Stunden, allenfalls ein vorhandenes Programm bekannt zu geben, legte der Bw. ein Schreiben des O. . M. vor, in dem es heißt:

„Hiermit bestätige ich, dass die im Jahr 2003 und 2004 durchgeföhrten Coachingtermine mit Herrn A. B. der Vorbereitung von Besprechungen mit Vorgesetzten gedient haben, um

folgendes Projekt durchzusetzen:
Neuorganisation des Rechnungswesens bei K Ö AG.“

In der **Berufungsvorentscheidung vom 14. Juni 2006 betreffend Einkommensteuer 2003** qualifizierte das Finanzamt die strittigen Aufwendungen als gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 nicht abzugsfähige Ausgaben der Lebensführung. Berufliche Fortbildung sei gegeben, wenn der Abgabepflichtige seine bisherigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten verbessere, um im bereits ausgeübten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben und den jeweiligen Anforderungen gerecht zu werden. Die Eignung der dafür getätigten Aufwendungen zur Erreichung dieses Ziels sei dabei ausreichend. Lassen sich Aufwendungen, die ausschließlich auf die berufliche Sphäre entfallen, nicht einwandfrei von den Aufwendungen für die private Lebensführung trennen, dann gehöre der Gesamtbetrag derartiger Aufwendungen zu den nichtabzugsfähigen Ausgaben. Aus der Vorhaltsbeantwortung sei weder der Inhalt noch das Thema des Coachings ersichtlich, Seminarprogramm sei keines vorgelegt worden, durch das die berufliche Veranlassung nachgewiesen würde.

Der Bw. brachte an 21. Juni 2006 einen **Vorlageantrag betreffend Aufhebung des Einkommensteuerbescheides gemäß § 299 BAO** sowie betreffend **Einkommensteuer 2003** ein. Anlässlich einer mit dem Finanzamt abgehaltenen Besprechung habe er dargelegt, dass es sich bei diesen Coaching-Stunden nicht um eine Fortbildungsveranstaltung handle und ein Seminarprogramm nicht vorliegen könne. Das Finanzamt ignoriere sowohl die schriftliche Korrespondenz, in der auf den Inhalt/das Thema der Coaching-Stunden eingegangen werde, als auch eine Bestätigung des Coachs über den Inhalt der Coaching-Stunden, sowie die mündlichen Erläuterungen.

Am 22. August 2006 erließ das Finanzamt noch eine abweisende Berufungsvorentscheidung betreffend die Aufhebung des Einkommensteuerbescheides gemäß § 299 BAO, gegen die ein Vorlageantrag nicht eingebracht wurde.

Gefragt nach dem Aufgabenbereich für 2003 führte der Bw. in der **Vorhaltsbeantwortung vom 2. März 2007** an, nach zweieinhalb Jahren Auslandstätigkeit im K Konzern zurück zu K AG Ö gekommen zu sein. Er habe im Finanz- und Rechnungswesen die Projektleitung eines Schlüsselprojekts mit dem Ziel einer konzernweiten Einführung von Bereichsabschlüssen übernommen. Bei K sei er seit seinem Studium im Jahr 1992 beschäftigt. Er habe die Diplomarbeit für K geschrieben. Die Aufgabenbereiche hätten sich immer wieder verändert.

Das Projekt „Reorganisation des Rechenwerks der K AG“ hätte 2003 begonnen und sei 2004 beendet worden. Die Aufgabe zu diesem Projekt sei ihm im Rahmen der Projektleitung gestellt worden. Durch die Umsetzung des Projekts hätten sich die Prozesse im Rechnungswesen

wesentlich verändert und seien dadurch auch Änderungen in den Aufgaben der Mitarbeiter notwendig gewesen, bis hin zu personellen Veränderungen.

In den zehn Coaching-Stunden sei er auf die Besprechungen mit Vorgesetzten vorbereitet worden. Es sei an der Erreichung des Ziels gearbeitet worden, die Vorgesetzten davon zu überzeugen, dass die vorgeschlagenen Ideen zur Reorganisation des Rechenwerks umgesetzt werden sollen. Es seien daher in den Coaching-Stunden die konkreten Besprechungssituationen vorweggenommen worden, indem die Vorgangsweise bei den Besprechungen und insbesondere die Reaktion auf mögliche Verhaltensweisen/Äußerungen der Vorgesetzten erarbeitet worden seien.

Zum Ersuchen, entsprechend nachvollziehbar dazulegen, welche konkreten Inhalte dem Bw. in den Coaching-Stunden vermittelt und wie diese im Zusammenhang der ihm gestellten Aufgabe umgesetzt worden seien, führte der Bw. aus, dass Inhalt der Coaching-Stunden das Erarbeiten einer Strategie zur Überzeugung der Vorgesetzten über die Vorteilhaftigkeit der konkret umzusetzenden Maßnahmen gewesen sei. Die erarbeitete Vorgangsweise habe in den Besprechungen mit den Vorgesetzten umgesetzt werden können.

Der Dienstgeber hätte ihm im Jahr 2003 kein Coaching angeboten. Ob es anderen Mitarbeitern angeboten worden sei, könne er nicht sagen, ihm seien sie jedoch nicht bekannt. Er hätte die interne Möglichkeiten der Unterstützung bei der K AG ausgenutzt, es sei jedoch keine persönlichkeitsbildende, sondern eine fachliche gewesen, wie zB Fast Close. Die K AG hätte ja kein Interesse, dem Bw. Unterstützung zu finanzieren, die gewährleiste, dass er den Vorstand der eigenen Gesellschaft überzeuge. Er habe auch nicht seine Vorgesetzten übers Coaching informiert, die für die Umsetzung des Projekts zu gewinnen gewesen seien.

Zur Frage, welche Nachteile ihm erwachsen wären bzw. welche Einnahmen er nicht erhalten hätte, wenn er die Coaching-Stunden nicht gemacht hätte, gab er an, nicht zuletzt dank der professionellen Vorbereitung die Vorgesetzten von der Sinnhaftigkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen überzeugt zu haben. Nach Abschluss des Projekts habe er die Rechnungswesenbetreuung für die größte K Bereichsgesellschaft in Österreich und im Juni 2005 bei K L S die Funktion des kaufmännischen Werkleiters mit rd. 600 Mitarbeitern übernommen, wodurch sich seine Einnahmen erhöht hätten.

Gefragt, inwieweit die strittigen Aufwendungen der Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung seiner Einnahmen gedient hätten, meinte der Bw., dass ohne die Coaching-Stunden das geplante Projekt, an dem zu diesem Zeitpunkt schon sehr viele Stunden gearbeitet worden sei, noch vor dessen Umsetzung gescheitert wäre. In diesem Fall wäre gegebenenfalls seine

Position im Unternehmen angezweifelt worden. Aufgrund der professionellen Vorbereitung sei die Überzeugung gelungen und seine Position gesichert worden.

Zum (finanziellen) Vorteil durch die Coaching-Stunden führte der Bw. das Ansteigen seines Gehalts von € 5.500,00/Monat im Jahr 2003 auf € 6.700,00/Monat im Jahr 2006 an. Diese Steigerung sei nicht zuletzt auf die durch die Coaching-Stunden erfolgte Überzeugungsarbeit zurückzuführen.

Im Vorhalt war der Bw. gebeten worden, die seine Angaben dokumentierenden Unterlagen beizubringen. Solche legte er jedoch – mit Ausnahme des Schreibens von O. . M. - nicht vor.

Über die Berufung wurde erwogen:

Werbungskosten sind gemäß **§ 16 Abs. 1 erster Satz EStG 1988** die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen.

Wenn sich auch der Bw. auf die bloß allgemein gehaltene Formulierung des Werbungskostenbegriffs stützt, so handelt es sich hier letztendlich um Fortbildungsaufwendungen.

Nach dem für das Jahr 2003 maßgeblichen Wortlaut des **§ 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988** sind Werbungskosten die Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit und Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die eine Tätigkeit in einem neuen Berufsfeld ermöglichen.

Demgegenüber sind die nichtabzugsfähigen Aufwendungen der Lebensführung zu beachten. Nach **§ 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988** dürfen bei den einzelnen Einkünften Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen, nicht abgezogen werden. Lassen sich die Aufwendungen, die ausschließlich auf die berufliche Sphäre entfallen, nicht einwandfrei von den Aufwendungen für die private Lebensführung trennen, dann gehört der Gesamtbetrag derartiger Aufwendungen zu den nichtabzugsfähigen Ausgaben (VwGH 23. 4. 1985, 84/14/0119).

Der im § 16 Abs. 1 Z 10 genannte Zusammenhang zwischen Aufwendungen und der beruflichen Tätigkeit wird auch bei der allgemeinen Formulierung des Werbungskostenbegriffes in § 16 Abs. 1 erster Satz EStG 1988 gegeben sein müssen, um die Abzugsfähigkeit der Aufwendungen bejahen zu können.

Prüft man das Vorliegen dieses Zusammenhangs im gegenständlichen Fall, so führte der Bw. ins Treffen, die Coaching-Stunden für die Überzeugung des Vorstandes für ein von ihm durchzuführendes Projekt in Anspruch genommen zu haben. Der Coach bestätigt diese Angaben in seinem Schreiben. Die Angaben sind allerdings sehr allgemein gehalten. Unterlagen, aus denen zB zu ersehen gewesen wäre, dass es sich tatsächlich um das vom Bw. angeführte Projekt gehandelt hat, dieses 2003 begonnen und 2004 beendet gewesen sei und der Bw. in dieser Zeit damit „federführend“ beschäftigt war, hat der Bw. nicht beigebracht. Auf Seiten des Arbeitsbereiches gibt es also nur die bloß allgemein gehaltene Behauptung ohne nachvollziehbare Nachweise.

Schaut man auf die „inneren Vorgänge“ in den 10 Coaching-Stunden, so haben diese nur im Zeitraum vom 8. Juli 2003 bis 28. Oktober 2003 stattgefunden. Weitere soll es dann 2004 gegeben haben. Gebeten, bekannt zu geben, was er im Rahmen der 10 Coaching-Stunden „konkret“ erarbeitet hat, welche konkreten Inhalte er vermittelt bekommen hat und wie er diese im Zusammenhang mit der ihm gestellten Aufgabe konkret umgesetzt hat, führte der Bw. das Durchspielen konkreter Besprechungssituationen mit möglichen Verhaltensweisen/Äußerungen der Vorgesetzten mit dem Ziel, diese überzeugen zu können, an. Abgesehen davon, dass es fraglich ist, ob man alle erdenklichen Reaktionen durchspielen kann, lässt sich aus diesen Angaben nichts entnehmen, was „konkret“ geschah. Er beschränkte sich somit auf bloße Behauptungen und allgemein gehaltene Vorbringen. Der Bw. blieb Unterlagen schuldig, er legte nicht einmal ansatzweise dar, was die einzelnen Themen bzw. Themenkreise der jeweiligen Stunde waren und mit welchen konkreten Problemkreisen man sich beschäftigte. Dass dem Beibringen von Unterlagen Hindernisse entgegengestanden wären, hat der Bw. nicht behauptet. Es stellt sich auch die Frage, wie es der Bw. schaffte, die bei einem Coach üblicherweise im Vorhinein festzulegenden Stunden mit den Besprechungen mit dem Vorstand zu koordinieren, sodass er das jeweilige Thema richtig aufbereitet „parat“ hatte. Es wäre unzweifelhaft Sache des Bw. gewesen, seine Vorbringen entsprechend nachvollziehbar zu dokumentieren.

Mögen auch die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit des Bw. in den Jahren 2002 bis 2005 kontinuierlich und in nicht kleinen Sprüngen angestiegen sein, so kann mangels eines entsprechend nachvollziehbaren Zusammenhangs bzw. maßgeblicher „Basisinformationen“ nicht davon ausgegangen werden, dass dieses Ansteigen seine Ursache in den Coaching-Stunden hatte oder bei Nichtabsolvieren der Coaching-Stunden ausgeblieben wäre.

Zwar ist O. . M. ein „Managementberater und –coach“, doch schließt dies nicht aus, dass in den Sitzungen (auch) rein allgemeinen, „persönlichkeitsbildende Maßnahmen“ Gegenstand waren, die allenfalls den Bw. in seiner Persönlichkeit insgesamt, nicht beschränkt auf seinen

Beruf gestärkt bzw. gestützt haben. Der Bw. hat doch in der Vorhaltsbeantwortung vom 2. März 2007 angegeben, von der K nur fachliche, aber keine persönlichkeitsbildende Unterstützung bekommen zu haben. Bei den bloß allgemein gehaltenen und nicht näher untermauerten Angaben reicht das Faktum der Bezahlung an einen Managementberater und – coach noch nicht aus, zwingend von Werbungskosten auszugehen. Die äußerst knapp gehaltenen Angaben des Bw. zum Inhalt und den erlernten Kenntnissen erlauben keine wirkliche Überprüfung, die einen zum Schluss kommen ließen, dass die Aufwendungen jedenfalls nicht vom Abzugsverbot umfasst sind, sondern der für den Werbungskostenabzug erforderliche Zusammenhang zwischen den Aufwendungen und den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit des Bw. unzweifelhaft zu bejahen ist. Wenn es der Bw. unterlassen hat, die berufsspezifischen Inhalte der Coaching-Stunden und deren konkrete Umsetzung im Beruf anhand entsprechend nachvollziehbarer Unterlagen darzutun, so war den begehrten Werbungskosten der Abzug zu versagen (vgl. VwGH vom 24. 6. 2004, 2001/15/0184).

Nach all dem Gesagten konnte der Berufung kein Erfolg beschieden sein, weshalb sie als unbegründet abzuweisen war.

Klagenfurt, am 1. Oktober 2007